

B
Bewertung

I.
Bewertung der Grundmittel

§53

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten.

(2) Für die im Zusammenhang mit der Bewertung der Grundmittel anzuwendenden einheitlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung, Rechnungsführung und Statistik“.

§54

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, weiche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, d. h. zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die
— Montage oder Einbau nicht erfordern
— Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

§55

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den Rechtsvorschriften anzuweisen.

§56

(1) Durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit dem Wiederbeschaffungspreis bzw. dem Neuwert nach den ab 1. Januar 1961 geltenden Preisen im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

(4) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

(5) Die aus dem Prämienfonds sowie aus sonstigen Fonds finanzierten Grundmittel sind ebenfalls im Grundmittelbereich zu aktivieren.

§57

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze“ bzw. festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht-leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(3) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte; Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(4) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(5) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen können auf volle Beträge der Mark der Deutschen Demokratischen Republik gerundet werden. Das gleiche gilt für die Abschreibungen der Inventarobjekte.

(6) Bei Ausscheiden von Grundmitteln durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden von Grundmitteln der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den Rechtsvorschriften auszuweisen.

(7) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit für Fremdanlagenerweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

§58

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstung hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20 % abzuschreiben, soweit die Leiter der Versicherungseinrichtungen nach Bestätigung des Antrages durch das Ministerium der Finanzen keine anderen Abschreibungssätze festlegen.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln werden aus den Kosten finanziert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

§59

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind